

Auswirkungen erkennbar: Offenbar sind Konventslisten ausgetauscht worden, die etwa zehn Jahre vor der Aachener Synode unter Ludwig dem Frommen bei der Anlage von Profeßlisten Verwendung fanden. Die Forschung über das Mönchtum zur Zeit Karls des Großen wird diese neuen Ergebnisse zu berücksichtigen haben⁵³.

Auf der Reichenau hat in jener Zeit die schriftliche Buchführung auf dem Gebiet des Gedenkwesens augenscheinlich eine erhebliche Intensivierung erfahren, nachdem seit dem Gebetsbund von Attigny dort Namenlisten gesammelt wurden⁵⁴ und seit den 780er Jahren eine Totenliste geführt worden war⁵⁵. Die Klosterverbrüderung und das Wohltäterdiptychon im Reichenauer Verbrüderungsbuch lassen jedenfalls auf schriftliche Gedenkaufzeichnungen aus der Zeit vor seiner Anlage in den 820er Jahren schließen⁵⁶. In St. Gallen ist um das Jahr 800 das Profeßbuch angelegt worden. Die Zeit der Anlage des Verbrüderungsbuches muß offen bleiben, da dessen erste Lage verloren ging und bisher nur ermittelt werden konnte, daß dessen älteste erhaltene Teile in die Zeit um 810/15 gehören.

Was den Mönch Widukind von Reichenau angeht, so bin ich der Meinung, daß die Diskussion über dessen Herkunft und Klostereintritt noch keineswegs abgeschlossen ist. Da es kaum zweifelhaft sein dürfte, daß Widukind ein Sachse gewesen ist, stellt sich die Frage nach dem Vorgang seiner Bekehrung. Um hier weiter zu kommen, bedarf vor allem das Problem der ‚Freiwilligkeit‘ beim Klostereintritt und bei der ‚Conversio‘ wie auch das des Vorgangs der ‚Unterweisung im christlichen Glauben‘ nach der Taufe gründlicher Untersuchung⁵⁷.

⁵³) Josef S e m m l e r, Karl der Große und das fränkische Mönchtum, in: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben 2: Das geistige Leben, hg. von Bernhard B i s c h o f f (1967) S. 255–289, bes. S. 287 ff.

⁵⁴ Vgl. S c h m i d - O e l e, (wie Anm. 38) bes. S. 89 ff.

⁵⁵) Darüber jetzt die Untersuchungen von Roland R a p p m a n n, Untersuchungen zur Überlieferung und zum Personenkreis des Reichenauer Totengedenkens im früheren Mittelalter, Diss. phil. Freiburg i. Br. (1984). Künftig s. Anm. 50.

⁵⁶) S c h m i d, Erschließung (wie Anm. 37) S. LXIII ff.

⁵⁷) Dabei geht es um die bestehende Vorschrift der Freiwilligkeit (Conc. Mogunt. a. 813, MGH Conc. 2, 1 Nr. 36 c. 23 S. 267), um die tatsächliche Möglichkeit ‚freier‘ Entscheidung und die Gründe für die Wahl des Klostereintritts, der Conversio und um das Verfahren bei der ‚Unterweisung im christlichen Glauben‘. Darauf gibt eine Stelle in der Translatio Sancti Viti Martyris c. 3, ed. Irene S c h m a l e - O t t (Fontes Minores 1, Veröffentlichl. der Hist. Komm. für Westfalen 41, 1979) S. 36 f. einen interessanten Hinweis: ... *qualiter ibidem (in Saxonia) monasticam religionem invenire potuisset (Karolus), invenire nequivit, nisi tantum, quod illius gentis homines, quos obsides et captivos tempore conflictionis adduxerat, per monasteria Francorum distribuit, legem quoque sanctam atque monasticam disciplinam institui praecepit* (Hinweis G. Althoff).